

Satzung des Vereins Gützkower Carneval-Club 1986 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Gützkower Carneval-Club 1986 e.V.“ (im Folgenden als GCC bezeichnet).

Er wurde am 17.02.1992 unter der Nummer VR 290 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Gützkow. Gerichtsstand ist Greifswald.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- 1) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Pflege und Förderung des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings zu wahren, die Traditionen und den Brauchtum des Faschings durch die Abhaltung und Ausrichtung verschiedenster karnevalistischer Veranstaltungen und Feste als wertvollen und integrierten Bestandteil unseres Volkslebens und als sinnbildlichen Ausdruck kultureller Betätigung wieder aufleben zu lassen, die Jugend für diesen Brauchtum zu gewinnen, um so eine breite Basis für ein ordnungsgemäßes und abwechslungsreiches Vereinsleben zu schaffen. Mit weiteren Veranstaltungen wird der „GCC“ einen kulturellen Beitrag für die Einwohner der Amtsgemeinde Gützkow leisten und somit die kulturelle Infrastruktur bereichern.
- 2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerberechtigte Zwecke“ der geltenden Abgabeordnung.
- 3) Entsprechend der Satzung ergeben sich für die Mitglieder des Vereins die Rechte und Pflichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied das Statut des Vereins an und verpflichtet sich zur Beachtung und Wahrung aller Positionen der Satzung.
- 3) Mitglieder, die sich große Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist ein Beschluß der Jahreshauptversammlung erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann mit Ablauf des III. Quartals schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Die Umlagemittel sind für das laufende Jahr zu zahlen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung und die Vereinsbeschlüsse verstößt, den Verein verleumdet oder ein strafrechtliches Verfahren gegen das Mitglied läuft, in dessen Verlauf Folgen eintreten, die sich mit der Würde und den Grundlagen des Vereins nicht mehr vereinbaren lassen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

- 5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung überlassenen Anordnungen zu respektieren. Das gleiche gilt für alle vereinsinternen Beschlüsse. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
- 3) Die Satzung und die Organbeschlüsse sind zu achten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven und passiven Mitglieder.

§ 6 Finanzielle Mittel

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - A) Mitgliedsbeiträge (die aktiven und passiven Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig)
 - B) Öffentliche Zuschüsse
 - C) Spenden und Zuschüsse jeder Art
 - D) Überschüsse (Eintrittsgelder und Gastronomie) von durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen.
- 2) Für natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag 30,00 Euro, für Arbeits- und Erwerbslose sowie Geringverdiener 15,00 € und für Jugendliche 12,00 Euro.
- 3) Es erfolgt eine jährliche Kassierung der Beiträge. Bei einem Zahlungsrückstand von 6 Monaten erfolgt der Ausschluß eines Mitgliedes.
- 4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Abstimmung, Wahlen, Beurkundungen

- 1) In den Sitzungen der Vereinsorgane werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht. Die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Eine vorgesehene Satzungsänderung muß in der Einladung angekündigt werden. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienen Mitglieder.
- 3) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, bei Stimmengleichheit findet eine Sichtwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmzahl bei der ersten Wahl hatten. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- 4) Scheidet ein Mitglied eines Vereinsorgans vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- 5) Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn einer der erschienen Abstimmungsberechtigten dies verlangt.
- 6) Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung-und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GCC 1986 e.V. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nicht regelt, dass die Aufgabe anderen Organen zur Erledigung zugewiesen wird.
- 2) Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand schriftlich, mündlich oder über die Medien einberufen. Im ersten Quartal eines laufenden Jahres muß eine Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

einberufen werden.

- 3) Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen und anderen Leistungen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
- 4) Im letzten Vierteljahr eines Jahres ist zu einer Halbjahresversammlung einzuladen, die auch diese Bezeichnung führen soll. Sie sollte die Position wie unter § 9 Abs. 3 ohne die absoluten Wahlvorgänge beinhalten, aber Nachwahlen zum Vorstand vorsehen.
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 15 Mitglieder des Vereins unter Angabe der dringenden Gründe verlangen. Die Ladungsfrist bei einfachen Mitgliederversammlungen beträgt 7 Tage, eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich mit einer Frist von 4 Tagen einberufen werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 4 Tage vor Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingehen.
- 6) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- 7) Die Mitgliederversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Presse- und Technikwart
 - dem Jugendwart /-Schriftführer

- 2) Der gewählte Vorstand vertritt den GCC gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die diese Funktion im Sinne des § 26 BGB wahrnehmen. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und vorzubereiten.

§ 11 Dauer einer Wahlperiode/Legislaturperiode

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Kassenprüfungen

- 1) Die Kassenprüfung wird jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie haben der Jahreshauptversammlung einen Finanzbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

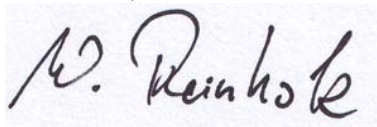
§ 13 Auflösen des GCC 1986 e.V.

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen wahlberechtigten Mitgliedern erforderlich. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen. Zur Verschmelzung mit einem anderen Verein müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- 2) Im Falle der Vereinsauflösung ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Stadtverwaltung Gützkow zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

- 1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitglieder in Kraft.

Gützkow, 23.04.2016



Vorsitzende GCC 1986 e.V.



stellv. Vorsitzender GCC 1986 e.V.

Satzungsänderung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald am 09.02.2018 eingetragen